

# **BGer 5D 202/2018 vom 10. Dezember 2018**

Bundesgericht, 2018-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_202\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_202_2018)

FR: TF 5D 202/2018 du 10 décembre 2018

IT: TF 5D 202/2018 del 10 dicembre 2018

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Urteil vom 20. September 2018 erteilte das Bezirksgericht Pfäffikon dem Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U.\_\_\_\_\_ definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'000.-- nebst Zins. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 24. Oktober 2018 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Mit Beschluss vom 23. November 2018 trat das Obergericht auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht ein. Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2018 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Aufgrund des tiefen Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen ( Art. 113 ff. BGG ). In einer subsidiären Verfassungsbeschwerde kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Diese Anforderungen gelten auch für Laien. Die Beschwerdeführerin kann demnach aus ihrem Standpunkt, in der Sprache des Volkes zu reden und nicht in Juristenlatein, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin geht mit keinem Wort darauf ein, dass ihre Beschwerde an das Obergericht sachfremd begründet war und damit den Begründungsanforderungen nicht genügte. Stattdessen erneuert sie entsprechende Vorbringen (sie habe gegen Verkäuferinnen der B.\_\_\_\_\_ den Rechtsweg beschritten, nachdem sie schikaniert worden sei; die B.\_\_\_\_\_ habe ihr mit Zustimmung der Justizbehörden Hausverbot erteilt; am Kopierer in der B.\_\_\_\_\_ habe sie die Justizbehörden immer wieder darauf hingewiesen, dass die von ihr angezeigten Frauenmörder immer noch auf freiem Fuss seien und dafür werde sie von den Justizbehörden bestraft; die Justizbehörden hätten ihr mehrere Tausend Franken Gerichtskosten aufgebürdet). Bereits die kantonalen Gerichte haben sie daraufhin hingewiesen, dass sie die entsprechenden Rechtsmittel hätte ergreifen müssen, sofern sie

sich mit ihren Vorbringen gegen die Abweisung ihrer Beschwerden betreffend Nichtanhandnahme bzw. Rechtsverzögerung und die ihr auferlegten Kosten wenden wolle. Sodann stellt die Beschwerdeführerin Anträge, die den Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens sprengen. Weder ist über eine Nichtigklärung der gesamten Betreibung noch über eine Aufhebung des Hausverbots zu befinden noch sind in allgemeiner Weise Entschädigungsansprüche gegenüber der B.\_\_\_\_\_ zu beurteilen. Was das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren betrifft, so ist die B.\_\_\_\_\_ nicht Partei, so dass auch insoweit nicht ersichtlich ist, inwiefern sie zur Kostentragung oder einer Entschädigung verurteilt werden könnte. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig bzw. sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a bis c BGG ).

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.